

PTB-Geschäftszeichen

2.31-98018247-2371 vom 21.12.1998

Bekanntmachung Nr.

3729

Bekanntmachung

Nr. 3729 Einbau von Messwandlern in gekapselte Anlagen

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 3185, PTB-Gesch.-Nr. 2.31/88-2174 vom 15. März 1988. Geändert wird die Vorgehensweise gemäß der Ziffern 3) und 4).

Für Strom- und Spannungswandler, die in gekapselte Anlagen eingebaut werden und statt eines Sekundäranschlusskastens freie Anschlussleitungen aufweisen, werden für die Zulassung, die Eichung bzw. die Beglaubigung und für den Einbau in gekapselte Anlagen folgende Bedingungen festgelegt:

1. Die Anschlussleitungen müssen unverwechselbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Die Länge der Anschlussleitungen ist auf einem am Messwandler befestigten Schild anzugeben. Falls die Anschlussleitungen bei der Montage gekürzt werden müssen, darf diese Kürzung nicht mehr als 10 % der Länge der Anschlussleitung betragen. Die Kennzeichnung der Leitungen muss dabei erhalten bleiben.
3. Die von außen zugänglichen Anschlüsse müssen mit einem sichtbaren Schild eindeutig gekennzeichnet sein. Der Hersteller des Wandlers stellt ein zusätzliches Leistungsschild zur Verfügung, das von der Prüfstelle bei der Beglaubigung mit dem Beglaubigungszeichen zu kennzeichnen ist.
4. Der Schaltanlagenhersteller bestätigt, dass die Angaben auf dem zweiten, von außen angebrachten Leistungsschild dem eingebauten Wandler entsprechen. Vom Betreiber der Schaltanlage ist ein entsprechender Nachweis in die Anlagendokumentation aufzunehmen und über die Dauer der Verwendung des Wandlers aufzubewahren.

Weitere Bedingungen können in den jeweiligen Bauartzulassungen festgelegt werden.

Im Auftrag
By order

Braunschweig, 21.12.1998

Dr. Latzel